**VEREINBARUNG**

**(MUSTER)**

**gemäß § 8 Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung 2017 – TNPVO 2017,**

**LGBl.Nr. 129/2016**

Zwischen der **kommunalen Kühlsammelstelle** (Gemeinde bzw. Verband) ………………………………..

Postleitzahl …………, Anschrift ……………………………………………………………………………………

gemeinsame Sammelstelle auch für die Gemeinden: ………………………………………………….………..

……………………………………………………………………………………………………………….…………

………………………………………………………………………………………………………………….……….

**als Auftraggeber einerseits**

und der Firma ………………………..…….….., Postleitzahl …………., Anschrift ……………………………..

………………………………………………………………………………………………………………….……….

**als Auftragnehmer andererseits**

wie folgt:

**I. Gesetzliche Grundlage**

Als Grundlage dieser Vereinbarung gelten die einschlägigen, europäischen und österreichischen Rechtsvorschriften des Tiermaterialiengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2013, in Umsetzung der Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte der EU-VO 1069/2009 und der dazugehörenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011, sowie im Besonderen die Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung 2017 – TNPVO 2017, LGBl.Nr. 129/2016, betreffend kommunale Sammelstellen und Falltiere.

**II. Sammlung, Abfuhr, Entsorgung**

Der Auftragnehmer besitzt eine Genehmigung nach § 3 Tiermaterialiengesetz mit der Veterinärkontrollnummer ……………......………………… und verpflichtet sich, die Einsammlung, Lagerung und ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden tierischen Nebenprodukte der Kategorien I und II (Kleinmengen sowie Falltiere) zum festgelegten Entgelt und auf eigene Gefahr zu übernehmen und ehest möglich bei einem entsorgungsberechtigten Unternehmen für diese Kategorien entsorgen zu lassen. Die Organisation, Durchführung, Abwicklung und Verrechnung erfolgt direkt zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, mit dem Empfängerbetrieb der tierischen Nebenprodukte eine Vereinbarung über die Entsorgung abzuschließen und den Empfängerbetrieb an die Veterinärbehörde bekannt zu geben.

**III. Turnusmäßige Abholung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Falltierentsorgung im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers tunlichst im Rahmen der turnusmäßigen Abholung von Materialien bei der Sammelstelle durchzuführen. Gemäß § 6 Abs.2 und 4 TNPVO 2017 werden die turnusmäßigen Abholzeiten für die gegenständliche Sammelstelle wie folgt festgelegt: ……………………………………………………………..  
 ………………………………………………………………………………………………………………...………..

**IV. Aufzeichnungs- und Berichtspflichten**

Der Auftragnehmer hat über die eingesammelten und abgeführten tierischen Nebenprodukte und Materialien der Kategorie I und II Aufzeichnungen zu führen, aus denen das Ausmaß, die Art und der Ort der Beseitigung oder Verwertung ersichtlich sind und diese Unterlagen evident zu halten. Weiters hat der Auftragnehmer im Sinne des § 7 der TNPVO 2017 einen Bericht über die Art und Anzahl der entsorgten Tierkörper sowie über das Gewicht der abgelieferten und entsorgten tierischen Nebenprodukte und Materialien bis 31.3. des Folgejahres dem Landeshauptmann bzw. dem für die Tierkörperentsorgung zuständigen Regierungsmitglied vorzulegen.

**V. Entgelt**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Einsammlung, kurzfristige Lagerung am Betriebsstandort, die Abfuhr und die Entsorgung der Materialien von den Falltierbesitzern und der kommunalen Sammelstelle nur das gemäß § 11 der TNPVO 2017 festgelegte Entgelt zu verlangen.

**VI. Laufzeit und Kündigung**

Dieser Auftrag wird beginnend ab 1.1.2017 auf die Dauer von zwei Jahren bis zum 31.12.2018 erteilt und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12.2018 oder zum 31.12. des jeweiligen Nachfolgejahres gekündigt wird.

**VII. Allgemeine Bestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Vereinbarung wird in 2 Originalen erstellt, wovon jeder Vertragsteil eines erhält.

Ort…………………….……, Datum………………..

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Auftraggeber) (Auftragnehmer)

(Zeichnungsberechtigtes Organ für die (firmenmäßige Zeichnung)

Standortgemeinde der Sammelstelle bzw. Verband)